

Ne

<p>TOP 3 §§§§ Halsenbach 17.09.2024</p>	<p>Aufstellung Bebauungsplan "Im Herscheid II"</p> <p>a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB)</p> <p>b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)</p>
--	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 24/Hal/0029

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gewerbe- /Industriegebiet „Im Herscheid II“ aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Hunsrück-Mittelrhein Nachrichten am 18.01.2024.

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planunterlagen erarbeitet und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.01.2024. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Herscheid II“ wurde in der Zeit vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein veröffentlicht.

Daneben wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Während dieser Beteiligung wurden von den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange insgesamt 23 Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben und von den benachbarten Gemeinden gingen 2 Stellungnahmen ein. Von dem beauftragten Planungsbüro wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Würdigungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von dem Ortsgemeinderat Halsenbach zu prüfen und – soweit beachtlich – in die Abwägung einzubeziehen sind. Nach § 1 Abs. 1 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorschläge zur Würdigung und Stellungnahmen zur konkreten Beschlussfassung sind der Beschlussvorlage beigefügt und werden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt folgt die sog. „Offenlage“ des Bebauungsplanes.

Für das Bebauungsplanverfahren ist mit Gesamtkosten von ca. 34.000 € zu rechnen. Weitere Kosten können für Gutachten oder ähnliches entstehen.

Im Haushaltsplan 2024 sind unter der Produktnummer 5110-562550 Planungskosten in Höhe von 35.000 € bereitgestellt.

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Halsenbach würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage im Einzelnen dokumentiert.

- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).
b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

Ortsgemeinde Halsenbach

Bebauungsplan „Im Herscheid II“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
sowie der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N	<i>31.08.2024</i>	W Ü R D I G U N G	<i>12 751 Seite 1</i>
----------------------------	-------------------	--------------------------	---------------------------

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich 21 Kreisentwicklung, Simmern, 15.02.2024

mit Schreiben vom 19.01.2024 haben Sie uns die Möglichkeit der Äußerung zu o.g. Vorhaben der Ortsgemeinde Halsenbach gegeben. Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung und begrüßen die Berücksichtigung der Belange des ÖPNV.

Aus dem Dokument „Begründung Bebauungsplan“ ist zu entnehmen, dass im Plangebiet bereits mehrere bauliche Anlagen im Bestand vorhanden sind. Dieses Gebiet soll nun einen rechtskräftigen Bebauungsplan erhalten und zugleich weitere bauliche Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung in diesem Gebiet ist eine Anbindung an den ÖPNV mit den beiden Haltestellen „Halsenbach Industriestraße Mitte“ und „Halsenbach Industriestraße Süd“ derzeit schon gegeben. Diese Haltestellen werden von den ÖPNV-Linien 620,624, 627, 674, 675, 676 & 6,77 bedient und stellen insbesondere die Verbindungen von und nach Emmelshausen und Boppard sicher. Damit ist eine ausreichende Anbindung an den ÖPNV aus unserer Sicht bereits gegeben.

Für das Vorhaben der weiteren baulichen Entwicklung in diesem Gebiet ist

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Fachbereich 21 Kreisentwicklung vom 15.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend im Detail gewürdigt.

Die Ausführungen zur bereits vorhandenen Anbindung des ÖPNV im Bereich des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen.

Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass eine Anpassung oder Erwei-

möglicherweise zukünftig eine Anpassung bzw. Erweiterung der Haltestellen im neuen Plangebiet sinnvoll. Dies kann beim Vorliegen entsprechender Nachfrage geprüft und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Durch die oben aufgeführten Linien, welche allesamt durch die „Industriestraße“ führen, sollte ein zukünftiger Halt an einer weiteren Haltestelle im Linienumlauf relativ unproblematisch sein.

Für den ÖPNV bestehen daher keine Bedenken zu dem Vorhaben der Ortsgemeinde Halsenbach.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich 16 Gesundheitsamt, Simmern, 15.02.2024

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.

Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Offenlage.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 29.02.2024

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

terung der Haltestellen möglicherweise sinnvoll sein könnte. Da die derzeitige Anbindung jedoch als ausreichend erachtet wird und die genannten Maßnahmen erst bei Vorliegen einer erhöhten Nachfrage geprüft werden sollen, sind die Anregungen in der Bauleitplanung vorliegend nicht relevant und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) handelt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vom 29.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend im Detail gewürdigt.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind größtenteils bereits unter der Rubrik „Hinweise“ („Rückhaltung von Niederschlagswasser“) in der Planurkunde berücksichtigt. In der Begründung wird zudem auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen. Ergänzend hierzu können die Hinweise

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bzw. die Anpassung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf die Erschließung/Entwässerung weiterer Flächen wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Firma Brodt Tief- und Straßenbau GmbH mit dem Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, vom 13.11.2023, Az. 324-V36N-140-09 045-30764/2023, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Firmengelände über ein Mulden-Rigolen-Element in das Grundwasser vorliegt. Die Versickerungsanlage ist im Bereich des Ordnungsbereiches A des vorliegenden Bebauungsplanes zu verorten. Die im Bebauungsplan erfasste Erweiterungsfläche 1b ist nicht Bestandteil des Einzugsgebietes der zuvor genannten Erlaubnis und entsprechend nicht Bestandteil dieser. Zudem ist anzumerken, dass der Notüberlauf aus dem Mulden-Rigolen-Element gemäß der zugehörigen Planunterlagen in nördlicher Richtung auf die angrenzenden Agrarflächen vorgesehen ist. Eine dadurch mögliche Beeinträchtigung der nun geplanten Erweiterungsflächen ist ggf. zu beachten bzw. zu prüfen.

Darüber hinaus liegt für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Im Herscheid“ über ein Regenrückhaltebecken in ein namenloses Gewässer III. Ordnung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein eine mit dem (aktuellen) Bescheid der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, vom 04.08.2022, Az. 324-V35-140-09 102/052-21, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vor (s. lfd. Nr. 9).

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die

zur sachgerechten Wiedereinleitung nach DWA-Regelwerken aufgenommen werden.

Die Ausführungen zur möglicherweise erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. deren Anpassungserfordernis werden zur Kenntnis genommen. Diese Ausführungen können zu Informationszwecken ergänzend in die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen werden.

Ferner kann nachrichtlich ein Planeinschrieb die Zulässigkeit eines Mulden-Rigolen-Systems im Ordnungsbereich A definieren. Die Textfestsetzung Nr. 6.1 weist bereits darauf hin, dass hier Erdgrasmulden zur Versickerung und Rückhaltung anzulegen sind.

Um einen sicheren Abfluss des Notüberlaufs des bestehenden Mulden-Rigolen-Elements südlich der geplanten Erweiterungsfläche sicherzustellen, sollte zudem die Zulässigkeit eines Mulden-Rigolen-Systems im Ordnungsbereich E durch Planeinschrieb ergänzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ausschließlich das anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage Erbachtal entwässert werden darf. Da die

Ortskanalisation zur Kläranlage Ehrbachtal zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebietes. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies

Erweiterungsfläche im Ordnungsbereich (OB) 1b lediglich zur Lagerplatznutzung vorgesehen ist (siehe u. a. Textfestsetzung Nr. 1.1), werden die weiteren Ausführungen lediglich zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet überplant zu weit überwiegenden Teilen bereits ein seit Jahrzehnten bebautes Gewerbe- und Industriegebiet. Die Erweiterungsflächen sind lediglich für einen Lagerplatz vorgesehen.

Die vorliegende kommunale Bauleitplanung stellt kein wasserrechtliches Genehmigungsantragsverfahren dar. Daher ist die Anregung keine planungsrechtliche Voraussetzung für die plangebende Ortsgemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Satzungsbeschluss herbeizuführen. Ferner handelt es sich bei Merkblatt DWA-M 102-4 lediglich um ein Merkblatt und nicht um eine verbindlich zu beachtende Rechtsverordnung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der Anregung nicht entsprochen. Einzelheiten der entwässerungstechnischen Detailplanung können einer fachspezifischen Entwässerungsplanung bzw. einem objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Sturzflutgefahrenkarte RLP die Plangebietsfläche bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) gefährdet ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass ein Modell die Realität nie vollständig abbilden kann. Das verwendete Modell der Landoberfläche

einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 - 1 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.



Abbildung 1: Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten (SRI 7, 1 Std.)

kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Daher sind gemäß Erläuterung zur Kartennutzung insbesondere die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort zu beachten.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass sich der nordwestliche Bereich mit Wassertiefen von 50 bis unter 100 cm in dem Bereich befindet, wo gemäß Textfestsetzung Nr. 6.1 eine Wasserrückhaltung durch ein Erdmuldensystem vorgesehen ist. Somit werden die Fließrichtungen bereits berücksichtigt. Weiterhin kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden, dass lediglich der nordöstliche Randbereich der Erweiterungsfläche Abflusskonzentrationen aufweisen kann (mit Wassertiefen von 5 bis unter 30 cm). In diesem Bereich ist jedoch eine randliche Eingrünung vorgesehen. Zur hinreichenden Niederschlagswasserbewirtschaftung im OB 1b, sollte hier ebenfalls die Zulässigkeit eines Mulden-Rigolen-Systems mittels Planeinschrieb definiert werden.

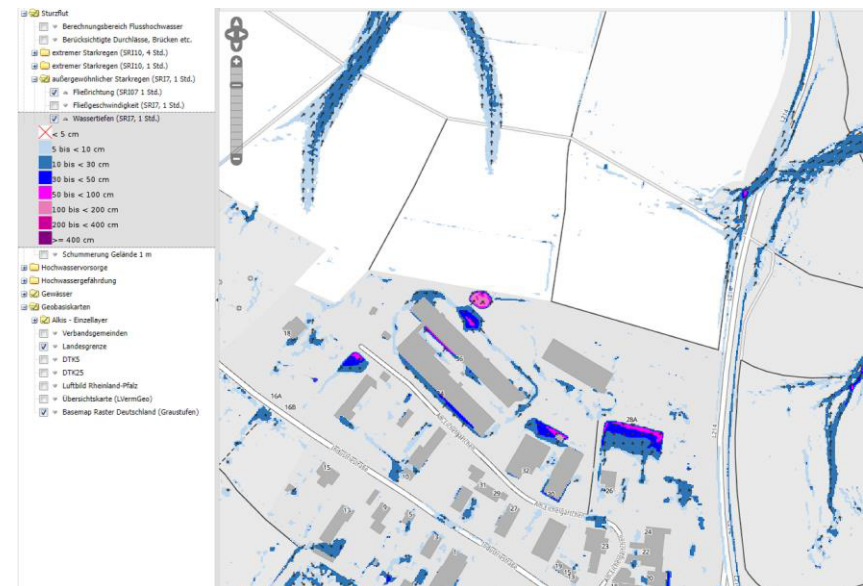


Abb.: Relevanter Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte (Darstellung SRI 7, 1 Std.; Wassertiefen (größere Darstellung siehe Anhang) (Quelle: Wasserportal.rlp, letzter Abruf: 28.08.2024)

Die vorstehenden Ausführungen zur Starkregenvorsorge können ergänzend in

5. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen werden.

6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Innerhalb des Bebauungsplans „Im Herscheid II“ in der Ortsgemeinde Halsenbach ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz ein Altstandort mit der Registriernummer 140 09 045-5005 erfasst. Der Altstandort wurde saniert und hält die Anforderungen an die generelle Bebaubarkeit, an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke ein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind.

Ein Kartenauszug aus dem Bodenschutzkataster ist beigelegt.

Die Hinweise zum sanierten Altstandort werden zur Kenntnis genommen und zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen. Ebenso der beigelegte Kartenauszug. Entgegenstehende Aussagen werden im Kap. „Altablagerungen / Bodenschutz“ gestrichen. Anregungen für die Bauleitplanung werden nicht vorgetragen.

7. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- / Industriegebiet „Im Herscheid II“ der Ortsgemeinde Halsenbach aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es werden ergänzende Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie zum sanierten Altstandort in die Begründung aufgenommen. Ausführungen zur Starkregenvorsorge werden ebenfalls ergänzend in die Begründung aufgenommen. Um eine hinreichende Niederschlagswasserbewirtschaftung zu gewährleisten, wird mittels Planeinschrieb die Errichtung eines Mulden-Rigolen-Systems in den Ordnungsbereichen A, B und E für zulässig erklärt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 02.02.2024

Betreff

Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt
nordwestliches 1/6

Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet

Wir weisen darauf hin, dass sich im nordwestlichen 1/6 der Planfläche (Parzelle 173-179) eine vorgeschichtliche Grabhügelgruppe befindet. Dieser Bereich ist in der Planurkunde als Waldfläche ausgewiesen. Sofern sich die weitere Nutzung dieses Geländeteiles auf die forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, haben wir gegen die Planungen keine Bedenken.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 02.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend im Detail gewürdigt.

Restliches Plangebiet

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz", Seite 13.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Auch wenn die vorliegenden Planungen keine erheblichen Bodeneingriffe beinhalten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Bodeneingriffe im Rahmen der Vorhabenumsetzung, die aus vorliegenden Planunterlagen nicht absehbar beziehungsweise in vorliegenden Planunterlagen nicht enthalten waren, zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen an diesen Fundstellen führen können. Der Veranlasser der Baumaßnahme unterliegt der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP).

Die Hinweise zu bekannten – jedoch von der Planung nicht tangierten – archäologischen Fundstellen werden zur Kenntnis genommen und zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen. Auf die §§ 16-21 DSchG RLP wird bereits in der Begründung sowie unter dem Hinweis zum Denkmalschutz in der Planurkunde verwiesen.

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungs-

bereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, 25.01.2024

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische

Der Hinweis auf die Einstufung des Planungsbereichs als archäologische Verdachtsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bestehenden Hinweise zum Denkmalschutz als hinreichend erachtet werden.

Die Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sowie die Direktion Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu bekannten – jedoch von der Planung nicht tangierten – archäologischen Fundstellen werden in die Begründung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 26.02.2024

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet- /Industriegebiet "Im Herscheid II" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Halsenbach" (Eisen) und "Kronprinz" (Kupfer) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen zum Bergwerksfeld "Kronprinz" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Halsenbach“ liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die gegebenen Hinweise zum Bergwerksfeld können zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise auf die einschlägigen Bo-

Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Koblenz,
31.01.2024**

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.

Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

denschutz- und Baugrund-Normen fachlich bestätigt werden.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.

Die vorgetragenen Anregungen zum Geologiedatengesetz (GeoldG) werden zur Kenntnis genommen und in die Planurkunde (Rubrik "Hinweise") redaktionell aufgenommen. Folgender Absatz wird ergänzt:

„Geologiedatengesetz (GeoldG): Die Durchführung einer Bohrung bzw. einer geologischen Untersuchung ist spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.“

3. Beschlussvorschlag: Gemäß den vorstehenden Ausführungen werden die gegebenen Informationen zum Thema Bergbau/Altbergbau in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zum Geologiedatengesetz werden in die Planurkunde aufgenommen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, 29.02.2024

gemäß den vorliegenden Bebauungsplanentwurfsunterlagen dient das Bauleitplanverfahren der Ortsgemeinde Halsenbach, neben der planungsrechtlichen Sicherung der Bestandsbebauung, zum einen der Überplanung des nördlichen Teils des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sowie eines kleinen Erweiterungsbereichs des Bestandsgebietes weiter nördlich auf einer noch unbebauten Erweiterungsfläche, die einem orts- bzw. gebietsansässigen Unternehmen eine betriebliche Erweiterungsmöglichkeit (Erweiterung Lagerflächen) bieten wird.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Bereich der freien Strecke an die Landesstraße L 214 sowie die Kreisstraße K 96 und wird südlich innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt durch die Kreisstraße K 108 begrenzt.

Die Zustimmung unseres LBM Bad Kreuznach zur vorliegenden Bauleitplanung wird an dieser Stelle unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erteilt:

- Die Errichtung der im Plangebiet angedachten **Hochbauten** im Bereich der Landesstraße L 214 sowie der Kreisstraße K 96 hat innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten **Baugrenze** zu erfolgen.

In Bezug auf die Landesstraße L 214 sowie die Kreisstraße K 96 greifen grundsätzlich die straßenrechtlichen Vorschriften des Landesstraßengesetzes (LStrG). Somit ist gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG die **Errichtung von Hochbauten** in einem **Abstand von 15 Metern zur Kreisstraße** sowie in einem **Abstand von 20 Metern zur Landesstraße** - jeweils gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand - **nicht gestattet (Bauverbotszone)**.

Mit der eingezeichneten Baugrenze wird diese Vorgabe im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf im Hinblick auf zu errichtende *Hochbauten* erfüllt.

Zudem ist zu beachten, dass das vor genannte **Bauverbot gleichermaßen für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs** gültig ist. Sofern die unter Ziffer 5 der Textfestsetzungen behandelten und erforderlichen **Geländeaufschüttungen** zur Erhöhung

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Bad Kreuznach, vom 29.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend im Detail gewürdigt.

Die einleitenden Worte zur in Rede stehenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan unter bestimmten Bedingungen aus Sicht des LBM Bad Kreuznach zugestimmt wird.

Die Ausführungen zur Einhaltung der Bauverbotszonen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Die tatsächliche Einhaltung wird im Rahmen des konkreten objektbezogenen Baugenehmigungsverfahrens geprüft und damit entsprechend sichergestellt.

Die Hinweise zu Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauverbotszone wurden zur Kenntnis genommen und können zu Informationszwecken in die Begründung im Kapitel „Erschließung“ aufgenommen werden.

des Bodenniveaus bzw. zur Anfüllung der Grundstücke im nördlichen Planbereich **innerhalb der vor genannten Bauverbotszone der Landesstraße L 214** geplant werden, ist unserem LBM Bad Kreuznach eine entsprechende **Detailplanung - einschließlich eines Entwässerungsnachweises - zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen und einvernehmlich mit unserer Dienststelle abzustimmen**. Durch diese Maßnahme dürfen die vorhandenen straßeneigenen Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss der Landesstraße nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass mit der aktuell vorliegenden Beteiligung unserer Straßenbaubehörde im Bauleitplanverfahren die Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Absatz 5 LStrG von der Vorschrift des § 22 Absatz 1 LStrG und somit vom bestehenden Bauverbot für Aufschüttungen/Abgrabungen Innerhalb der Bauverbotszone der L 214 nicht automatisch als erteilt gilt.

Inwieweit eine Ausnahme vom Bauverbot in Betracht kommen könnte, obliegt einer Ermessensentscheidung unserer Dienststelle und kann im Einzelfall erst nach Prüfung des Sachverhaltes beurteilt werden; ohne die Vorlage der vor genannten Detailplanunterlagen kann eine solche Prüfung und Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden.

- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt besteht zudem eine **Baubeschränkungszone** gemäß § 23 Absatz 1 LStrG; hier bedürfen Genehmigungen zur **Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlich andersartigen Nutzung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 30 Metern zu Kreisstraßen und 40 Metern zu Landesstraßen** (ebenfalls gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand) der **Zustimmung unserer Straßenbaubehörde**. Somit sind unserem LBM Bad Kreuznach zu gegebener Zeit für die einzelnen Bauvorhaben **Detailplanunterlagen** (im Rahmen einzelner Baugenehmigungsverfahren) zur Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.
- Die vor genannten §§ 22 und 23 LStrG gelten auch für **Anlagen der Außenwerbung** aller Art an Landes- und Kreisstraßen.

In der Planurkunde wird der Hinweis zur Bauverbots- und Baubeschränkungszone um folgenden Satz ergänzt (kursiver Text):

„[...] Geländeaufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauverbotszone bedürfen ebenfalls einer vorherigen Abstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach (für Details siehe Begründung).“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausnahme vom Bauverbot in Betracht kommen könnte. Diese unterliegt jedoch einer Ermessensentscheidung des LBM und kann im Einzelfall erst nach Prüfung des Sachverhaltes beurteilt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.

Die Baubeschränkungszone ist in der vorliegenden Planzeichnung bereits dargestellt und somit ausreichend berücksichtigt. Die dazugehörigen Hinweise sind im Kapitel „Erschließung“ der Begründung bereits vorhanden.

Die bestehende Textfestsetzung Nr. 10 „Werbeanlagen“ wird im letzten Absatz um das Wort „Baubeschränkungszone“ ergänzt (siehe kursiver Text):

- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat ausschließlich über die im Zuge der K 108 (Industriestraße) bestehenden Zufahrten sowie die Gemeindestraße „Am Eichelgärtchen“ zu erfolgen.

Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 108/Gemeindestraße sowie in den Zufahrtsbereichen ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen - gleichermaßen auch sich eventuell durch die Betriebserweiterung einstellende Mehr- oder andersartige Verkehre - **verkehrssicher abgewickelt werden können**; dies ist zu gewährleisten.

- Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine Ein- und Ausfahrt zum beziehungsweise vom Industrie-/Gewerbegebiet über die am nordöstlichen Plangebietsrand verlaufende **Wirtschaftswegeverbindung auf die L 214 (Hunsrückhöhenstraße)** im Zuge der freien Strecke der Landesstraße **nicht zulässig** ist, da hier das straßenrechtliche **Bauverbot** des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge im Zuge der freien Strecke unmittelbar oder mittelbar an Landes- oder Kreisstraßen angeschlossen werden sollen, zum Tragen kommt.

Gleiches gilt für Zufahrten zur Kreisstraße K 96.

Zusätzlich ist straßenrechtlich zu beachten, dass die **Nutzung einer Zufahrt** zu einer Landes- und Kreisstraße **außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt** eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Absatz 1 LStrG darstellt, die der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde bedarf (siehe § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig; dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als vorher dienen soll.

Ein **Befahren von der L 214 und der K 96 aus in das Bebauungsplangebiet sowie das Ausfahren auf die Landes- und Kreisstraße** ist somit seitens der Gemeinde zur Vermeidung von Abkürzungsverkehren **durch geeignete bauliche Maßnahmen wirksam zu unterbinden**.

„[...] Werbeanlagen sind nicht innerhalb der Bauverbotszonen, Baubeschränkungs- und den festgesetzten Bepflanzungsflächen zulässig.“

Die vorliegende Erschließungskonzeption sieht dies bereits entsprechend vor. Es wird daher auf die bestehende verkehrliche Erschließung zurückgegriffen. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Gemäß der vorliegenden Erschließungskonzeption ist im Nordosten keine verkehrliche Anbindung an die L 214 vorgesehen. Die festgesetzte randliche Eingrünung des Ordnungsbereichs B (zweireihiger Gehölzstreifen) stellt zudem sicher, dass die Wirtschaftswegeverbindung im Nordosten nicht als Anbindung an das bestehende Straßennetz genutzt werden kann.

- Die Kriterien der **Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009 (RPS 2009)**, sind im Hinblick auf die im Osten des Plangebietes angrenzende Landesstraße L 214 und Kreisstraße K 96 anzuwenden.

Gemäß RPS 2009 beträgt bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h bis 100 km/h der kritische Abstand zwischen Fahrbahnrand und Baumbestand mindestens 7,50 Meter. Anderenfalls ist bereits bei der Anpflanzung der Bäume eine Schutzeinrichtung für Verkehrsteilnehmer erforderlich.

Zur Vermeidung von Baumunfällen empfiehlt der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) die folgenden Maßnahmen:

- *Vorzugsweise sind die Seitenräume von Landstraßen von allen Hindernissen frei zu halten. Dies gilt auch für die Anpflanzung von Bäumen.*
- *Bäume dürfen gemäß den RPS nur außerhalb des kritischen Abstands zum Fahrbahnrand neu gepflanzt werden. Wird davon in begründeten Einzelfällen abgewichen, so sind sie bereits bei der Anpflanzung mit passiven Schutzeinrichtungen zu sichern.*
- *Ist bei bestehenden Bäumen im kritischen Bereich ein auffälliges Unfallgeschehen festzustellen, sind passive Schutzeinrichtungen (bei Bedarf mit Unterschutz) aufzustellen oder auch Bäume zu entfernen.*
- *In Alleen unter 7,50 Metern Abstand zum Fahrbahnrand ohne passive Schutzeinrichtungen sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf maximal 70 km/h begrenzt und entsprechend überwacht werden.¹*

Die Anregung betrifft somit lediglich Teile des Ordnungsbereichs A und B entlang der Hunsrückhöhenstraße (L 214). Da der Fahrbahnrand jedoch einen Abstand von mehr als 9,00 m zum Ordnungsbereich B aufweist, ist dieser von der Anregung nicht betroffen. Auch im Ordnungsbereich A ist keine Betroffenheit feststellbar, da entlang des Plangebietes für die L 214 bereits eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h festgelegt ist.

Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

- Dem **Straßengelände** der L 214 und der K 96 (insbesondere dem Straßenseitengraben) sowie der K 108 dürfen **keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.**

Darüber hinaus dürfen unsere **Straßenentwässerungsanlagen** gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine

Die Ausführungen zu Unzulässigkeiten im Bereich von vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie Straßenabflüssen zur Kenntnis genommen. Sie sind außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

¹ DVR (2016): Bekämpfung von Baumunfällen auf Landstraßen. Beschluss vom 24. Mai 2016 auf der Basis einer Empfehlung des Vorstandsausschusses Verkehrstechnik. Abrufbar unter: <https://www.dvr.de/fileadmin/downloads/beschluesse/2016-bekaempfung-von-baumunfaellen-auf-landstrassen.pdf> (letzter Abruf: 04.09.2024)

entsprechende Erlaubnis unseres LBM Bad Kreuznach nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss der Straßen und der straßeneigenen Grundstücksteile nicht beeinträchtigt werden.

Die zum Schutz der Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

- Alle im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben der Ortsgemeinde entstehende **Schäden** und sich ergebende **Mehraufwendungen** sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu ersetzen.
- Von den **Maßnahmen der Bauleitplanung**, einschließlich **externer Kompensationsmaßnahmen**, dürfen **keine Bundes-, Landes- und/oder Kreiseigentumsflächen** in Anspruch genommen werden; dies ist in eigener Zuständigkeit durch die Kommune zu prüfen. Inwieweit Ausnahmen vorstellbar wären, ist in jedem Fall seitens der Ortsgemeinde mit unserem LBM Bad Kreuznach einvernehmlich abzustimmen.
- Im Hinblick auf die gemäß dem Begründungstext vorgenommene überschlägige Schallprognose weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass den Straßenbaulastträgern der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches **keine Nachteile bezüglich der Forderung von Lärmschutzmaßnahmen** entstehen dürfen.

Die Ortsgemeinde als Träger der Bauleitplanung hat die Gewähr für die Richtigkeit der vorgelegten schalltechnischen Beurteilung zu tragen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der umliegenden klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Bezüglich der **Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen** weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen **Inanspruchnahme von Straßeneigentum** um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde wird den Sachverhalt bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen berücksichtigen. Diese werden in die Planunterlagen gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB eingearbeitet.

Zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die bereits durchgeführten Schallprognosen gemäß DIN 18005 sowie darin aufgezeigten Ergebnisse verwiesen. Da keine Überschreitung der Orientierungswerte hinsichtlich des einwirkenden Straßenverkehrslärms ermittelt wurde, besteht in diesem Zusammenhang auch kein Erfordernis zur Festsetzung von aktiven, passiven oder planerischen Schallschutzmaßnahmen.

Eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist derzeit nicht vorgesehen. Dieser Sachverhalt betrifft die nachfolgenden Planungsebenen und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem jeweiligen Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Entsprechende Anträge sind an unseren LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Kastellaun (Anschrift: Moselstraße 1 in 56288 Kastellaun; E-Mail: sm-kastellaun@lbm-badkreuznach.rlp.de) zu richten.

Weiterhin ist uns auch die **Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone** der Landes- und Kreisstraße (siehe oben) anzuzeigen.

- Während der Bauarbeiten darf der **öffentliche Verkehrsraum** der umliegenden klassifizierten Straßen **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden, und der **Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden**, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der Landes- oder Kreisstraße(n), die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Wir bitten um Beachtung im weiteren Verfahren

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt betrifft die nachfolgenden Planungsebenen bzw. gegebenenfalls die Bauausführung und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussvorschlag: Gemäß den vorstehenden Ausführungen werden ergänzende Informationen zur Bauverbots- und Baubeschränkungszone in die Begründung aufgenommen. Der zugehörige Hinweis in der Planurkunde wird entsprechend ergänzt. Ebenso wird die Textfestsetzung Nr. 10 „Werbeanlagen“ geringfügig angepasst.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, 24.01.2024

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Wir weisen auch darauf hin, dass möglicherweise in den Ackerflächen des Plangebietes landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden. Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen keine Staunässe verursacht wird.

Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Der nebenstehende Hinweis zu möglicherweise bestehenden Drainagen wird zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu möglicherweise bestehenden Drainagen wird in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 31.01.2024

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen, gehen davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sehen somit keine Bedenken.

Bei Änderungen im weiteren Verfahren, bitten wir um weitere Einbindung.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 27.02.2024

gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe-/ Industriegebiet „Im Herscheid II“ der Ortsgemeinde Halsenbach tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Forstamt Boppard, Boppard, 06.02.2024

der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Im Herscheid II" liegt nicht im Zuständigkeitsgebiet des Forstamtes Boppard.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Forstamt Kastellaun, Kastellaun, 06.03.2024

in die uns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Herscheid II“ in der Ortsgemeinde Halsenbach zur Stellungnahme bereitgestellten Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Karst Ingenieure GmbH, 562834 Nörtershausen, mit Planungsstand 16.11.2023 haben wir Einblick genommen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Da von dem Bebauungsplan keine Waldflächen betroffen sind, bestehen zu dem aktuellen Planungsstand aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Externe Ausgleichsflächen im Wald sind derzeit nicht vorgesehen.

Sollten im weiteren Verfahren externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald nötig und geplant werden (Seite 42 der Begründung zum Bebauungsplan) bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, 14.02.2024

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 24.01.2024

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, 19.01.2024

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Geltungsbereich des o. g. Gebietes (Flur 6 Flst. 207/1 und Flst. 207/2) Strom- und Breitbandversorgungsleitungen betreiben, die über einen Wegerechtsvertrag bzw. nach TKG gesichert sind. Die Schutzstreifenbreite des 20kV-Kabels beträgt 2 m (1 m beidseits der Leitungssachse). Bei Verkauf des Grundstücks, welches sich zurzeit noch in Gemeindeeigentum befindet, bitten wir um Besorgung von Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten. Eintragungstexte stellen wir zu gegebener Zeit zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach dem „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind.

Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel.: 0671/89665-2714, E-Mail: andreas.bast@westnetz.de.

Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Auftrag der Westconnect GmbH, als Eigentümerin der Netzanlagen nach TKG.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bei den benannten Flurstücken handelt es sich um bestehende Wirtschaftswegeparzellen. Besagter Wirtschaftsweg verläuft von West nach Ost durch die Erweiterungsfläche. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 5,00 m ist bereits in der Planzeichnung eingetragen. Regelungen zu einer privaten Grunddienstbarkeit können nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (öffentlich-rechtliches Planwerk) getroffen werden. Die Verwaltung wird jedoch gebeten, entsprechende Vereinbarungen auszuarbeiten bzw. abzustimmen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zu Informationszwecken ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Der beigefügte Bestandsplan kann zu Informationszwecken ebenfalls in den Anhang der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden.

6. Beschlussvorschlag: Gemäß den vorstehenden Ausführungen werden ergänzende Hinweise zur Bestandsleitung der Westnetz GmbH in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

RheinHunsrück Wasser, Dörth, 01.03.2024

zur o. g. 1. Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet wird über die Straße „Am Eichelgärtchen“ versorgt, der Erweiterungsbereich kann daher nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

Die Planung der Versorgung obliegt dem Bauherren und dessen Fachplaner.

Wir weisen darauf hin, dass eine Erschließung des Erweiterungsbereichs vom RheinHunsrück Wasser Zweckverband nicht vorgesehen ist.

Eine rohrleitungsgebundene Löschwasserversorgung von 96 m³/h kann über die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 für das Plangebiet sichergestellt werden.

Für den Erweiterungsbereich kann teilweise eine rohrleitungsgebundene Löschwasserversorgung von 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 sichergestellt werden.

Die Planung einer darüberhinausgehenden benötigten Löschwassermenge obliegt dem Fachplaner.

Amprion GmbH, Dortmund, 24.01.2024

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Erweiterungsbereich nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen ist und dies auch nicht vorgesehen wird. Da dieser Bereich lediglich zur Nutzung als Lagerplatz festgesetzt ist, wird ein entsprechender Anschluss voraussichtlich auch nicht erforderlich.

Die Ausführungen zur hinreichenden Löschwasserbereitstellung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 28.02.2024

vielen Dank für ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Herscheid II" der Ortsgemeinde Halsenbach nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Erdgasverteilnetzleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche "Industriestraße" und "Am Eichelgärtchen" sowie Netzanschlüsse unseres Unternehmens. Die Netzanlagen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Allgemein gilt, dass zur Sicherung unserer Betriebsmittel bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen - Bagger usw. - diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen. Außerdem müssen diese jederzeit zugänglich sein. Wir möchten Sie zur Sicherheit unserer Leitung bitten die geplanten Bepflanzungen mit uns abzustimmen.

Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach, 01.02.2024

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftekabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Erdgasverteilnetzleitungen innerhalb den bestehenden Erschließungsstraßen mit daran anschließenden Hausanschlüssen befinden.

Die weiteren Ausführungen betreffen ausschließlich die Bauausführung.

7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Die standardisierte Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 01.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im vorliegenden Planbereich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH befinden. Diese betreffen jedoch ausschließlich Leitungsverläufe in den bestehenden Erschließungsstraßen sowie die vorhandenen Hausanschlüsse im Umfeld und innerhalb des Plangebiets.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom

Es wird auf die Inhalte im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ der vorliegenden Begründung verwiesen. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig bebaut und die Erschließungsstraßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen sind ebenfalls im Bestand vorhanden.

Die weiteren Anregungen werden aus den genannten Gründen lediglich zur Kenntnis genommen.

Nach Ziffer 3.3 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 09.12.2005 (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 20.01.2006) haben die Träger ihre Stellungnahmen auf den konkreten Planungsgegenstand zu beziehen und zu begründen. Sie sind fachlich so präzise abzufassen, dass die Anregungen in der Abwägung bzw. der weiteren Planung unmittelbar verwertbar sind und die entsprechenden Rechtsgrundlagen benannt werden. Die Wiederholung allgemeiner Grundsätze ist unzureichend. Informationen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 BauGB sind der Stellungnahme letztlich nicht zu entnehmen.

Die standardisierten Textbausteine passen nicht zur in Rede stehenden Bauleitplanung. Es handelt sich vorliegend nicht um die Ausweisung eines Neubaugebiets.

Ferner wird auf die Zusage des Vorstands der Deutschen Telekom AG und der entsprechenden Zusage gegenüber der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom Mai 2006 verwiesen. Hierin wurde unter anderem zugesichert, dass Leitungen im Rahmen von Gesamtbaumaßnahmen grundsätzlich unterirdisch verlegt werden und dieses Vorgehen auch nicht von finanziellen Beteiligungen oder Sachleistungen der Gemeinden abhängig gemacht wird. Des Weiteren sagte der Vorstand der Deutschen Telekom zu, dass diese Haltung der Leitung der Deutschen Telekom zukünftig von allen Niederlassungen umgesetzt wird.

Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

8. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 01.03.2024

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindewerke, Verbandsgemeinde Hunsrück- Mittelrhein, Emmelshausen, 29.02.2024

zu der o.a. Aufstellung des Bebauungsplans nehmen wir in Bezug auf die Belange der Verbandsgemeindewerke wie folgt Stellung:

Lt. Aussagen auf Seite 21 der Begründung fällt auf der Erweiterungsfläche kein Schmutzwasser an. Es erfolgt daher auch keine Einleitung in das Abwassernetz zur Mitbehandlung auf der Kläranlage "Ehrbachtal". Das sonstige Gebiet des

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke vom 29.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend im Detail gewürdigt.

Die zusammengefassten Ausführungen zur geplanten Schmutzwasserentsorgung im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind korrekt.

betroffenen Gewerbe-/ Industriegebietes wird bereits im Trennsystem entwässert. Eine Änderung des vorhandenen Entwässerungskonzepts ist nicht geplant und auch nicht erforderlich. Auf eine weitergehende Stellungnahme hierzu wird daher verzichtet.

Die bereits bebauten Grundstücke des GG-/ IG „Im Herscheid II“ sind über eine Regenwasserkanalisation an ein Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die nun geplante nördliche Erweiterungsfläche, welche als Lagerfläche vorgesehen ist, ist nicht im Einzugsgebiet dieses Beckens berücksichtigt. Aus diesen, sowie aus topographischen Gründen ist eine (leitungsgebundene) öffentliche Niederschlagswasserentwässerung durch die VG-Werke nicht möglich. Das Regenwasser dieser Flächen ist daher vollständig bauherrenseitig zurückzuhalten und nach geltenden Regelwerken schadlos zu versickern oder abzuleiten. Dies könnte analog dem Entwässerungskonzept zum Wasserrechtsantrag vom Mai 2023 für die Erweiterungsfläche des Firmengeländes des gleichen Bauherrn erfolgen. Erforderliche Genehmigungsanträge sind bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Besonderheiten aus dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vom Jahr 12/2023, welche über das normale Maß der Vorsorge hinausgehen, liegen bei der Erweiterungsfläche nicht vor.

Die nebenstehenden Anregungen werden zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen. Der folgende Hinweis wird ergänzend in die Planurkunde aufgenommen:

„Niederschlagswasserbewirtschaftung für die Flurstücke 213, 214, 215/2 (Flur 6, Gemarkung Halsenbach): Aus topographischen Gründen ist eine (leitungsgebundene) öffentliche Niederschlagswasserentwässerung für die Flurstücke 213, 214, 215/2 durch die VG-Werke nicht möglich. Das Regenwasser dieser Flächen ist daher vollständig bauherrenseitig zurückzuhalten und nach geltenden Regelwerken schadlos zu versickern oder abzuleiten. (Für Details siehe Begründung.)“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Erweiterungsfläche keine über das normale Maß der Vorsorge hinausgehenden Vorkehrungen gemäß örtlichem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept von 12/2023 erforderlich sind.

9. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Ergänzende Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bereich der Erweiterungsfläche werden in die Planunterlagen aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Stadt Emmelshausen, Emmelshausen, 07.02.2024

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB erhebt die Stadt Emmelshausen keine Einwände bezüglich der angestrebten Aufstellung eines Bebauungsplans für das oben genannte Gebiet.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Stadt Boppard, Boppard, 13.02.2024

vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren.
Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

TRIWO Hahn Airport GmbH, Trier, 23.01.2024

gegen die im Betreff genannte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbe-/Industriegebiet „Im Herscheid II“ in der Ortsgemeinde Halsenbach, bestehen seitens der TRIWO Hahn Airport GmbH keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

31.08.2024

Herr Andy Heuser, Dipl.-Ing./bs
Frau Sarah Grajewski, M.Sc.

Projektnummer:

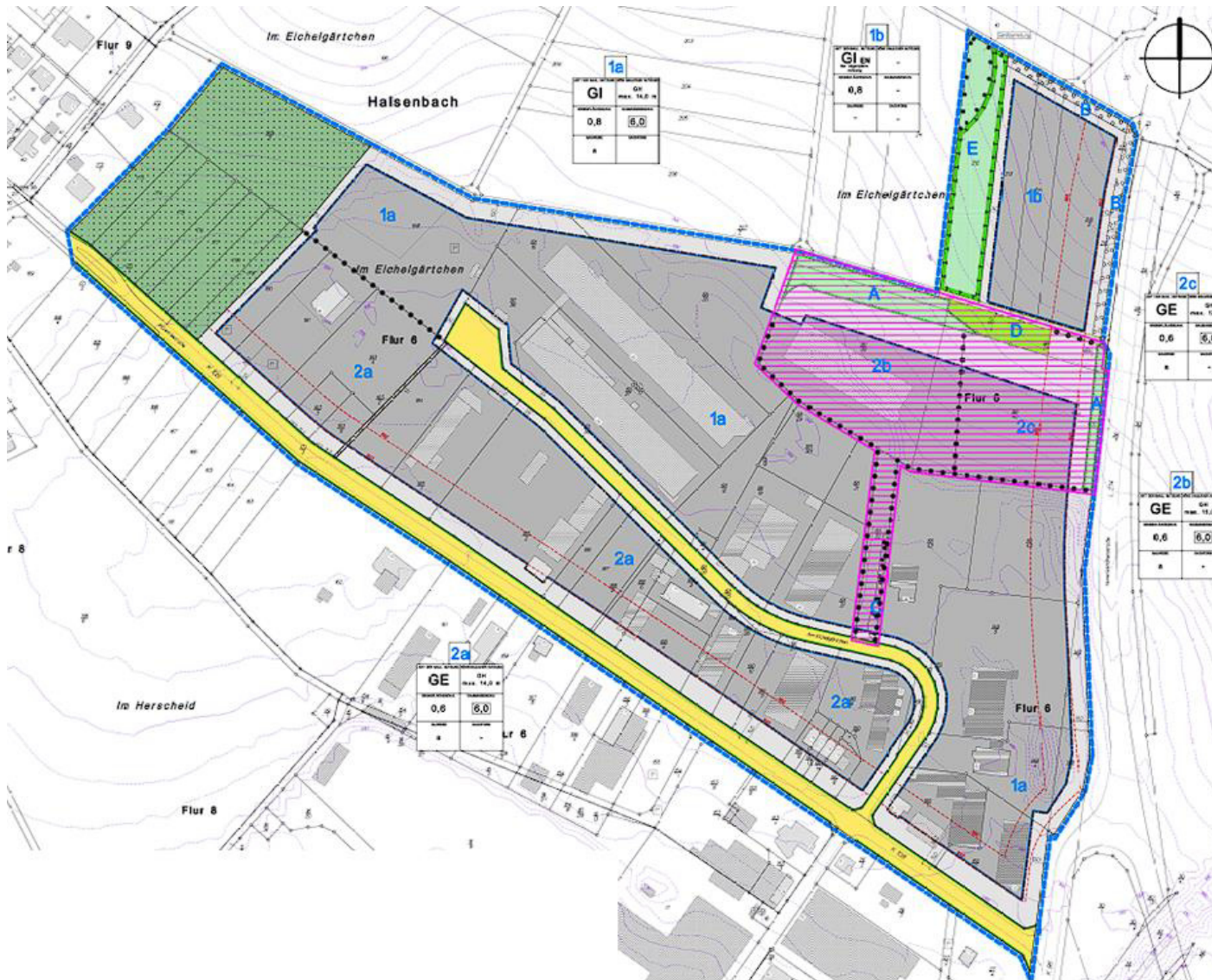
12751

KARST INGENIEURE GmbH

Anhang

- Planzeichnung des Bebauungsplans, unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3(1), 4(1) BauGB)
- Anlage zur Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 29.02.2024
- Anlagen zur Stellungnahme der Westnetz GmbH, 19.01.2024
- Anlage zur Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 28.02.2024
- Anlage zur Würdigung der Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 29.02.2024

Planzeichnung des Bebauungsplans, unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3(1), 4(1) BauGB)



Anlagen zur Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 28.02.2024



Anlage zur Würdigung der Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 29.02.2024

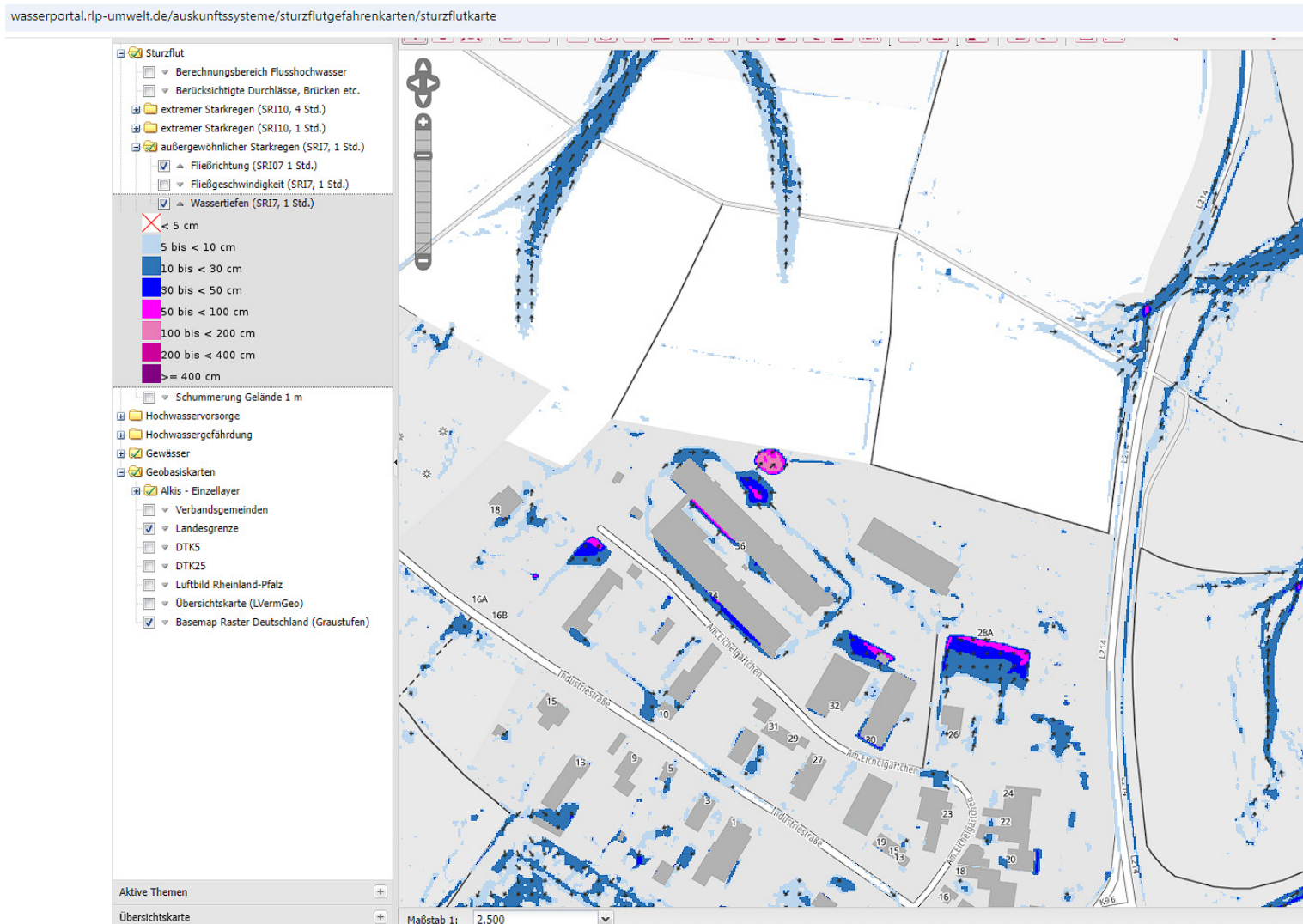


Abb.: Relevanter Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte (Darstellung SRI 7, 1 Std.; Wassertiefen)
(Quelle: Wasserportal.rlp, letzter Abruf: 28.08.2024)